

daß in diesem Zeitraum die Klostergründung „eine Privatsache der Gründer“ war. Schon das zum guten Teil recht zweifelhafte hagiographische Material der Merowingerzeit bringt es mit sich, daß die Arbeit für den vom Verf. ins Auge gefaßten Fragenkomplex des Eigenkirchenwesens im ganzen nicht sonderlich ergiebig ist, es sei denn in negativem Sinne; ihr Wert liegt vielmehr in den ausführlichen, rein historischen Untersuchungen, und für die Frühgeschichte einer großen Zahl der berühmtesten Klöster auf französischem Boden wird sie als sehr willkommenes Hilfsmittel dienen. T. S.

Mit der Arbeit von Ueding berührt sich in manchen Punkten die Straßburger These von Terence P. Mc Laughlin, *Le très ancien droit monastique de l'Occident* (Archives de la France monastique 38, Ligugé 1935; XXII, 273 S.). Ihr Gegenstand sind die Grundlinien der Entwicklung des Mönchtums von Benedikt von Nursia bis zu Benedikt von Aniane. Ein erster Teil behandelt die Organisation des Mönchswesens: die Ausbreitung der Benediktinerregel, die Fragen des Klosterbesitzes, des klösterlichen Lebens und der Abtwahl. Aus dem zweiten Teil, in dem von den Beziehungen zur Weltkirche die Rede ist, verdienen die Ausführungen über die langsam einsetzende Klerikalisierung und die nach Ländern verschiedenen Emanzipationsbestrebungen gegenüber dem Episkopat hervorgehoben zu werden. Der letzte Abschnitt betrifft das Verhältnis zur Staatsgewalt und die Anfänge des Eigenkirchenwesens. Wesentlich Neues ergibt sich aus dem Buche kaum, aber es ist eine zuverlässige und nützliche Zusammenfassung, wie sie für das vielgestaltige und nach festen Formen noch suchende Mönchswesen der ersten Jahrhunderte bisher fehlte. T. S.

Bruno Krusch, *Kulturbilder aus dem Frankenreiche zur Zeit Gregors von Tours* († 594). Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens, SB. d. Berl. Ak., Phil.-Hist. Kl. 1934 Nr. 26 (18 S.) erzählt in loser Aneinanderreihung eine Anzahl aus der Chronik Gregors entnommener Anekdoten und Geschichten, die hauptsächlich die Wundergläubigkeit der Zeit und ihre Ausnutzung durch Betrüger aller Art schildern.

Hans Würdinger, *Einwirkungen des Christentums auf das angelsächsische Recht*, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 55 (1935), 105—130 stellt fest, daß schon an den ältesten überlieferten angelsächsischen Gesetzen der beherrschende Einfluß der christlichen Ideen sichtbar ist. Er verfolgt diesen umgestaltenden Einfluß an den Bestimmungen über die Ehe, den Grundstücksverkehr, die leibwilligen Verfügungen usw. und zeigt im besonderen, daß durch kirchliche Maßnahmen bis zum Ende der angelsächsischen Periode sich im Vertragsrecht eine völlige Umwandlung vom Formalvertrag zum form-